

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Carl Bremer GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

(1) Diese AGB gelten für alle Geschäftsstellen der Firma Carl Bremer GmbH & Co. KG, im Folgenden „Verkäufer“ genannt.
(2) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Proben gelten als Durchschnittsmuster und sind in Bezug auf Farbe und Struktur nicht bindend. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.
(3) Die Verkaufsstellen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Preise und Nebenkosten

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 21 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind sonst die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Auslieferung der Ware eine Zeit von mehr als vier Monaten, so ist der Verkäufer berechtigt, Preissteigerungen der Ware an den Käufer weiterzugeben. Im Fall der Preiserhöhung durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Käufer kein Verbraucher und liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung der Ware mehr als vier Monate, so bestimmt sich der Kaufpreis nach dem am Liefertag geltenden Tageslistenpreise des Verkäufers. Eine Erhöhung darf jedoch nicht mehr als 10% des bei Vertragsschluss vorgesehenen Tageslistenpreises betragen.
(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab nächstgelegenen Auslieferungslager des Verkäufers.
(3) Soweit der Verkäufer für den Käufer die Versendung veranlasst, hat der Käufer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.
(4) Soweit schriftlich eine andere Vereinbarung zu den Transportkosten getroffen wurde, legt der Käufer regelmäßig die Frachtkosten vor. Er kann sie bei Rechnungsstellung in Abzug bringen. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzunggebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten, Bahnbehälter u. a.) gehen, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials, zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer behält sich vor, für rückgabepflichtige Mehrwegverpackungen Pfand zu berechnen und erst nach Rückgabe durch den Käufer wieder gutzuschreiben.

4. Liefer- und Leistungszeit

(1) Angaben über die Lieferfrist verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten. Vereinbarte Uhrzeiten für die Anlieferung sind, auch wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt wurden, immer unverbindlich. Der Liefertermin gilt in jedem Fall als eingehalten, wenn die Lieferung zum bestätigten Datum erfolgt ist. Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Verkäufers sind nicht berechtigt, Lieferungen zu bestimmten Uhrzeiten verbindlich zu bestätigen. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Streik, Krieg, behördliche Anordnungen, usw. - verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
(2) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit und wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
(3) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
(4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

5. Gefahrübergang

(1) Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Käufer an diesen über. Wird bei einem Vertrag mit einem Unternehmer der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von seinem Rückbehaltungsrecht Gebrauch macht.
(2) Ist der Käufer nicht Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Auslieferung der Ware bestimmte Transportperson oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat über. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von seinem Rückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

6. Lieferung

(1) Soweit schriftlich die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart wurde, so gilt die Anlieferung ohne Abladen, unter Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrstraße als vereinbart. Eine befahrbare Anfahrstraße ist eine Straße, die mit einem beladenen schweren Lastzug bis zu 40 Tonnen befahren werden kann. Bei Glatteis, Schneefall usw. sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu tragen.
(2) Die Waren sollen in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferzeit abgenommen werden. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen.

7. Mängelrüge

(1) Ist der Käufer nicht Verbraucher, hat er die Lieferung unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
(2) Alle Transportschäden und Fehlmengen müssen von dem Käufer entsprechend den Bedingungen des Transporteurs oder Frachtführers festgestellt und dokumentiert werden und sind dem Verkäufer am Tage des Empfangs der Ware in Textform anzuzeigen. Liefert der Verkäufer mit eigenem LKW, sind Bruchschäden und Fehlmengen in Gegenwart des Fahrers festzustellen.

8. Mängelhaftung

(1) Ansprüche wegen Mängeln bestehen dann, wenn die Ware bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen im Sinne des § 434 BGB nicht entspricht.
(2) Der Käufer kann für mangelhafte Waren gemäß Abs. 1 in angemessener Frist kostenfrei Ersatzlieferungen verlangen. Unangemessen ist eine Geltendmachung, sofern die Ersatzlieferung dabei nicht möglich ist oder mit unangemessenen hohen Kosten verbunden ist.

Wird die Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen vom Verkäufer nicht vorgenommen, wird der Käufer auf die Minderung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verwiesen. Eine weitgehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit ohne Vorliegen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft beruht. Dies geschieht unbeschadet der Rechte des Käufers aus § 439 Abs. 3 BGB.

Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Schadenersatzansprüche, soweit diese nicht auf arglistiger Täuschung, das Fehlen ausdrücklich vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder grober Fahrlässigkeit gestützt wird, sofern keine Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit vorliegt. Hiervon unberührt bleiben die Rechte im Rahmen des Lieferantenregresses, sofern es sich bei dem Endabnehmer um einen Verbraucher handelt.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, der Käufer macht Ansprüche im Rahmen des Lieferantenregresses geltend, bei dem der Endabnehmer ein Verbraucher ist oder nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt. Im Übrigen finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung auf die in Ziffer 11 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche.
(4) Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur, soweit der Käufer nicht Verbraucher ist.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum des Verkäufers bis alle Forderungen erfüllt sind, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt. Der Verkäufer erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neugeschaffenen Sache.

Erwirbt der Verkäufer (Mit-) Eigentum an der neuen Sache, übereignet der Verkäufer dem Käufer sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Käufers verbunden oder vermischt und ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, übereignet der Käufer dem Verkäufer einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware unter der auflösenden Bedingung der Kaufpreiszahlung.

(4) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf die Einzugsmächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet hierfür der Käufer gegenüber dem Verkäufer.

(6) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei dem Verkäufer.

(7) Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, hat der Verkäufer das Recht von dem Vertrag zurückzutreten und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

(8) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer und verpflichtet sich, diese pfleglich zu behandeln.

(9) Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB so verbleibt das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag bei dem Verkäufer.

10. Zahlung

(1) Alle Rechnungen des Verkäufers sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Skontogewährung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen neueste Schulden anzurechnen, wobei auch eine Anrechnung auf ältere Schulden möglich ist, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist.
(3) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, die Erbringung künftiger Leistungen bzw. den Verkauf neuer Waren von der Erbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

11. Haftungsbeschränkung

(1) Dieser Haftungsausschluss findet ebenfalls keine Endanwendung aus Schäden, die aus der Verletzung einer Kardinalpflicht entstehen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, soweit nicht ein der vorstehend genannten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

(2) Der Haftungsausschluss nach Abs. (1) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Unberührt bleiben auch eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 20.10.2023